



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 14.12.2022, mit der die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Alkoven erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(exkl. 10% Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter Mülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 11,00
b) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt	€ 70,60
c) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 100,90
d) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt	€ 11,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Die in § 2 geregelten Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10% Umsatzsteuer.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist per 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Abfallgebührenordnungen des Gemeinderates außer Kraft.

Die Bürgermeisterin


(Bgm. Mag. Monika Weberberger-Rainer MBA)



Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 03.01.2023